

Ausgabe 12 – 19.04.2017

Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Inhaltsübersicht:

Seite 2: Spezielle Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Projektmanagement – Master of Arts der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Seite 10: Impressum

**Spezielle Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang
Projektmanagement – Master of Arts
der Hochschule Ludwigshafen am Rhein**

Vom 12.04.2017

Präambel	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Akademischer Grad	4
§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums	4
§ 5 Leistungspunktsystem	5
§ 6 Prüfungsausschuss	5
§ 7 Prüfungen	5
§ 8 Schriftliche Abschlussarbeit	5
§ 9 Bewertung von Modulprüfungen; Bildung der Noten	6
§ 10 In-Kraft-Treten	6
§ 11 Übergangsregelung	6
Anlage 1: Individuelles Anrechnungsverfahren außerhochschulisch erworbener Kompetenzen	7
Anlage 2: Durchführung und Bewertung des Auswahlverfahrens	8
Anlage 3: Studienverlaufsplan	9

Präambel

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und § 86 Absatz 2 Nr. 3 HochSchG in der Fassung vom 19.11.2010, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II – Marketing und Personalmanagement – der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am 22.03.2017 die Spezielle Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Projektmanagement erlassen. Diese hat der Präsident der Hochschule Ludwigshafen am 12.04.2017 genehmigt, nachdem der Senat gem. § 76 Absatz 2 Nr. 6 HochSchG dazu Stellung genommen hat. Die Ordnung wird dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur angezeigt und nachfolgend bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Projektmanagement – Master of Arts gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (APO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung enthält ergänzende spezielle Regelungen für den Abschluss des Studiengangs.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium in dem weiterbildenden Master-Studiengang Projektmanagement kann zugelassen werden, wer
 - a) über einen Bachelor-Abschluss in einem akkreditierten Studiengang einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einen mindestens gleichwertigen Hochschulabschluss im In- oder Ausland sowie eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit in einer Funktion mit Aufgaben im Projektmanagement nach Hochschulabschluss verfügt, oder
 - b) die Hochschulzugangsberechtigung nach § 65 Absatz 1 oder Absatz 2 HochSchG erworben, danach eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit in einer Funktion mit Aufgaben im Projektmanagement absolviert und die Eignungsprüfung gem. Absatz 2 bestanden hat.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 b) müssen durch die Eignungsprüfung gemäß § 35 Absatz 1 HochSchG die Gleichwertigkeit ihrer im engen inhaltlichen Zusammenhang zum Studiengang stehenden beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums nachweisen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Leitung des Studiengangs oder eine von ihr beauftragte Person. Die Eignungsprüfung wird von der Studiengangleitung oder durch eine von ihr beauftragte Person durchgeführt. Sie besteht aus einem schriftlichen Test (Bearbeitung einer Klausur und einer Fallstudie), in dem Kenntnisse auf Bachelor-Niveau aus dem Fachgebiet Projektmanagement sowie ein Verständnis von betriebswirtschaftlichen und führungstheoretischen Fragestellungen nachgewiesen werden müssen. Für die Eignungsprüfung gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung sinngemäß. Die Eig-

nungsprüfung wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Sie ist bestanden, wenn mindestens 18 von 35 Punkten erreicht werden. Die Eignungsprüfung kann einmal frühestens im auf das Nichtbestehen folgenden Semester wiederholt werden und gilt für die vier auf das Auswahlverfahren nachfolgenden Semester.

- (3) Für die Aufnahme in den Studiengang ist die Anrechnung von 30 Leistungspunkten im Rahmen der Anerkennung von beruflichen Kompetenzen erforderlich. Das individuelle Anrechnungsverfahren ist in Anlage 1 dieser Ordnung geregelt (Berufsportfolio). Die Anrechnung der Leistungspunkte ist vor der Zulassung zum Studium durchzuführen.
- (4) Weitere Zugangsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren gemäß Anlage 2 dieser Ordnung.
- (5) Weitere Zugangsvoraussetzung ist das Einreichen der vollständigen Bewerbungsunterlagen. Vollständige Bewerbungsunterlagen beinhalten:
 - a) ein Motivationsschreiben, aus dem das besondere Interesse an dem Studiengang hervorgeht. Das Motivationsschreiben bildet eine Grundlage für das Auswahlgespräch,
 - b) einen Lebenslauf inkl. Beschreibung der beruflichen Tätigkeiten,
 - c) das ausgefüllte und unterschriebene Berufsportfolio, das als Grundlage zur Anrechnung der 30 Leistungspunkte im Rahmen der Anerkennung von beruflichen Kompetenzen dient,
 - d) den ausgefüllten und unterschriebenen Zulassungsantrag,
 - e) eine amtlich beglaubigte Kopie des Prüfungszeugnisses der Hochschule oder den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Eignungsprüfung entsprechend § 2 Absatz 2,
 - f) einen Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung nach § 65 Absatz 1 oder Absatz 2 HochSchG.

§ 3 Akademischer Grad

Die Hochschule verleiht nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.).

§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 3,5 Semester oder 21 Monate.
- (2) Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Module ergeben sich aus Anlage 3 (Studienverlaufsplan).

§ 5 Leistungspunktsystem

- (1) Die Gesamtzahl der für einen erfolgreichen Abschluss zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 120 und schließt die Masterarbeit inklusive der Disputation im Umfang von 25 Leistungspunkten ein.
- (2) 30 Leistungspunkte werden aufgrund der im Berufsfeld erworbenen Kompetenzen nach näherer Bestimmung der Anlage 1 individuell pauschal angerechnet, wenn die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie entsprechende gleichwertige Kenntnisse und Kompetenzen erworben haben.
- (3) Ein Leistungspunkt beinhaltet einen studentischen Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.

§ 6 Prüfungsausschuss

Im Sinne von § 8 Absatz 3 APO ist der Dekan oder die Dekanin anstelle eines Mitglieds der Hochschullehrendengruppe Mitglied im Prüfungsausschuss und führt gleichzeitig den Vorsitz.

§ 7 Prüfungen

Werden Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten, können die entsprechenden Prüfungsleistungen ebenfalls in englischer Sprache stattfinden. Darüber sind die Studierenden spätestens zu Semesterbeginn zu informieren.

§ 8 Schriftliche Abschlussarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate.
- (2) Abweichend von den Regelungen des § 18 Absatz 3 Satz 2 APO kann auf Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit der Masterarbeit bei Vorliegen eines wichtigen, nicht durch den Prüfling zu vertretenden Grundes um maximal 6 Wochen verlängert werden. Hiervon unberührt bleibt die Regelung des § 18 Absatz 3 Satz 4 APO. Über die im Antrag geltend gemachten Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Im Anschluss an die schriftliche Masterarbeit ist eine Disputation vorgesehen, in deren Rahmen das Thema der Abschlussarbeit durch Diskussion reflektiert wird. Sie dauert in der Regel 30 Minuten und ist Bestandteil der Masterarbeit. Es gelten die Regeln der mündlichen Prüfung gem. § 15 Absatz 9 APO.
- (4) Die abschließende Note der Masterarbeit errechnet sich zu zwei Dritteln aus der Note für die schriftliche Masterarbeit und zu einem Drittel aus der Note für die Leistung in der Disputation.
- (5) Beträgt die Notendifferenz der Bewertung der schriftlichen Masterarbeit durch die Prüfenden 2,0 oder mehr, wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich abweichend von § 19 Absatz 6 APO die Note der schriftlichen Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbe-

wertungen. Die schriftliche Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

- (6) Das Verfassen der Masterarbeit in englischer Sprache ist in Abstimmung mit der Betreuerin / dem Betreuer möglich.
- (7) Die Disputation hat in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach der Abgabe der Masterarbeit stattzufinden. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Masterarbeit als auch die Disputation mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

§ 9 Bewertung von Modulprüfungen; Bildung der Noten

- (1) Die Ermittlung der Modulnote erfolgt ausschließlich durch die Nutzung eines für die Modulprüfung nachvollziehbaren Punktesystems in Anlehnung an das Punktesystem in Anlage 1 der APO.
- (2) Beinhaltet ein Modul eine Kombination von Prüfungen oder werden Teilgebiete einer Modulprüfung getrennt bewertet, werden zunächst durch die jeweiligen Prüfenden Punkte für die von ihnen bewerteten Teilgebiete vergeben. Nach Addition aller für die Modulbewertung relevanten Punkte erfolgt die Übertragung in die Modulnote.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Ludwigshafen am Rhein in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufgenommen haben.
- (2) Zugleich treten die Prüfungsordnung dieses Studiengangs vom 10.10.2012 sowie die Änderungsordnung vom 11.04.2016 außer Kraft.

§ 11 Übergangsregelung

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium im Studiengang Projektmanagement aufgenommen haben, werden nach der Prüfungsordnung vom 10.10.2012 und der Änderungsordnung vom 11.04.2016 geprüft. Eine Prüfung nach der Prüfungsordnung vom 10.10.2012 und der Änderungsordnung vom 11.04.2016 wird letztmals im Sommersemester 2019 durchgeführt. Studierende nach Satz 1 werden auf Antrag nach den Bestimmungen dieser Ordnung geprüft.

Ludwigshafen, 12.04.2017

gez. Prof. Dr. Peter Mudra
Präsident der Hochschule Ludwigshafen
am Rhein

gez. Prof. Dr. Klaus Blettner
Dekan des Fachbereich II der Hochschule
Ludwigshafen am Rhein

Anlage 1: Individuelles Anrechnungsverfahren außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

1. Zielsetzung der individuellen Anrechnung

Die individuelle Anrechnung erfolgt vor der Zulassung zum Master of Arts (M.A.) im Studiengang Projektmanagement. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen dabei in Form des Berufsportfolios Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen auf Master-Niveau nachweisen, die einem Umfang von 30 Leistungspunkten entsprechen. Im Rahmen des Verfahrens wird geprüft, ob der/die Bewerber/in tatsächlich über die erforderlichen Kompetenzen verfügt.

2. Einzureichende Dokumente und zu prüfende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen der Bewerberinnen und Bewerber

2.1 Das einzureichende schriftliche Berufsportfolio muss mit der Bewerbung bereitgestellt werden.

2.2 Die Bewerberinnen und Bewerber müssen Kenntnisse im Bereich des Managements, insbesondere Projektmanagements, sowie im methodischen und sozial-kommunikativen Bereich auf Master-Niveau nachweisen.

2.3 Zur Prüfung der Kenntnisse müssen die Bewerberinnen und Bewerber das Berufsportfolio einreichen, welches Belege über die Tätigkeiten und Lernerfahrungen in folgenden Bereichen beinhaltet:

- a) Projektmanagement-bezogene Fachkompetenzen,
- b) Wahrnehmung von Verantwortung,
- c) Kommunikative Kompetenzen,
- d) Selbstlern- und Problemlösefähigkeiten.

3. Verfahren

Das Verfahren zur individuellen Anrechnung beginnt nach der erfolgreichen Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1 a) oder 1 b):

- a) Der/die Bewerber/in erhält die Vorlage des Berufsportfolios,
- b) Der/die Bewerber/in reicht das Berufsportfolio ein,
- c) Die/der Studiengangleiter/in prüft das Berufsportfolio und lädt den/die Studierende/n zu einem Gespräch ein. In dem Gespräch erfolgt die Überprüfung der nachzuweisenden Kompetenzen.

Der Prüfungsausschuss, ggf. die Studiengangleitung, entscheidet über die Anrechnung von Kompetenzen und die Vergabe von Leistungspunkten.

Anlage 2: Durchführung und Bewertung des Auswahlverfahrens

Das nachstehend beschriebene Auswahlverfahren ist anzuwenden auf alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber des Masterstudiengangs Projektmanagement. Es dient der Feststellung der Zugangsvoraussetzung nach § 2 Absatz 4. Wer die sonstigen Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird in dieses Auswahlverfahren einbezogen. Das Auswahlverfahren dient der Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen gem. § 19 Absatz 2 HochSchG in den Bereichen Eignung für den Studiengang sowie Motivation zur Aufnahme des Studiums.

Das Auswahlverfahren besteht:

1. bei den Bewerbern mit einem ersten Hochschulabschluss, aus der Bewertung der formalen Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1, einem strukturierten Auswahlgespräch sowie der Bewertung der beruflichen Tätigkeiten in einer Funktion mit Aufgaben im Projektmanagement (Nachweis durch das Berufsportfolio).
2. bei den Bewerbern ohne einen ersten Hochschulabschlusses, aus der Bewertung der formalen Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1, einem strukturierten Auswahlgespräch, der Eignungsprüfung sowie der Bewertung der beruflichen Tätigkeiten in einer Funktion mit Aufgaben im Projektmanagement (Nachweis durch das Berufsportfolio).

Über das Auswahlgespräch ist ein Kurzprotokoll anzufertigen, das die Namen der Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmer, den Zeitpunkt, den Ort und die Dauer des Prüfungsgesprächs, die erreichte Punktzahl sowie eine kurze inhaltliche Begründung der Bepunktung festhält. Das Protokoll ist von der Studiengangleitung oder durch eine von ihr beauftragte Person zu unterzeichnen.

Eine einmalige erneute Teilnahme am Auswahlverfahren ist frühestens ein Semester nach der vorangegangenen erfolglosen Teilnahme möglich.

Bewertungsschema

1. **Strukturiertes Auswahlgespräch:** Das Auswahlgespräch besteht aus dem Gespräch und einem strukturierten Interview. Bis zu 35 Punkte werden für die Bewertung des Auswahlgesprächs vergeben. Es müssen mindestens 18 von maximal 35 Punkten erreicht werden. Dabei müssen im Gespräch mindestens 8 von maximal 15 Punkten und gleichzeitig im strukturierten Interview mindestens 10 von 20 Punkten erreicht werden.
Bei dem Auswahlgespräch ist auf Antrag die/der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule teilnahmeberechtigt.
2. **Eignungsprüfung:** Die Eignungsprüfung betrifft nur Bewerber ohne ersten Hochschulabschluss. Die Eignungsprüfung besteht aus der Bearbeitung einer Klausur und einer Fallstudie. Insgesamt müssen mindestens 18 von 35 Punkten erreicht werden, damit die Eignungsprüfung bestanden ist.

Anlage 3: Studienverlaufsplan

Curriculumübersicht: Master-Studiengang Projektmanagement (M.A.)														
Modulnr.	Modultitel	Credit Points (CP) pro Modul und pro Bereich (BWL, PM, S- & F-kompetenz)	Credit Points in Semester				Workload			Veranstaltungsform z.B. Vorlesung (V), Seminar (S)	Veranstaltungstage	Prüfungsleistung des Moduls (Dauer in Min.) sowie Prüfungsform	Gewicht für Gesamtnote	
			1.	2.	3.	4.	Stunden Präsenzstudium	Stunden Selbststudium	Workload gesamt					
	Betriebswirtschaftslehre	20												
1	Strategische Unternehmensführung	5	5					32	93	125	V & S	4	Klausur (120 Min.)	5/90
2	Qualitätsmanagement	5		5				24	101	125	V & S	3	Klausur (120 Min.)	5/90
3	Controlling und Finanzierung von Projekten	5	5					40	85	125	V & S	5	Klausur (120 Min.)	5/90
4	Change- und Prozessmanagement	5	5					32	93	125	V & S	4	Hausarbeit	5/90
	Projektmanagement	29												
5	Praxisprojekt	7	2	5				40	135	175	S	5	Präsentation	7/90
6	Spezialthemen des Projektmanagements	5		5				40	85	125	V & S	5	Klausur (120 Min.)	5/90
7	Integrative Ansätze des Projektmanagements	6	3	3				48	102	150	V & S	6	Klausur (120 Min.)	6/90
8	Projektmanagement-Standards	5	3	2				40	85	125	V & S	5	Präsentation	5/90
9	International Project Management Research	6			6			32	118	150	V & S	4	Präsentation	6/90
	Sozial- und Führungskompetenz	16												
10	Team- und Konfliktmanagement	5		5				32	93	125	V & S	4	Hausarbeit	5/90
11	Intercultural Project Management	6			6			40	110	150	V & S	5	Fallstudie	6/90
12	Führen in Projekten	5			5			40	85	125	V & S	5	Präsentation	5/90
	Masterthesis	25				25	0	0	625				Masterthesis	25/90
	Anerkennung von beruflichen Kompetenzen	30												
	ECTS-CP/Semester		23	25	17	25	440		1810					
	SUMME Workload (WL)		575	625	425	625		2250						
	WL-Stunden pro Jahr		1.200		1.050									
	ECTS-CP Gesamt				120									

Impressum:

**Hochschule Ludwigshafen am Rhein
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hs-lu.de
Internet: www.hs-lu.de

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.
Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.